

gen, oder auch nur überredet, an den Erziehungsanstalten zu Volkslehrern Theil zu nehmen, sondern müssen sich freywillig dazu anbiethen.

2) Wenn solche freywillig angebothene und aufgenommene keine Naturgaben, binnen Jahresfrist blicken lassen, scheiden solche entweder von selbst, oder man rath den Eltern an, sie zurück zu nehmen, und bloß die Unterweissung in der Dorfschule zu benutzen, bis sie das 14te Jahr zurück gelegt, da sie denn confirmiret aus der Schule entlassen werden. Erlangen sie aber Geschick im Institute und geben gute Hofnung; so hören sie zwar auf, die Dorfschule (außer in den gemeinnützigen Stunden) zu besuchen, zahlen aber dem Schulmann das Schulgeld fort, bis sie das 14te Jahr zurück gelegt haben, damit der Schulhalter nicht über Verkürzung seines Gehaltes klagen dürfe.

3) Jedoch können alle und jede Kinder der Dorfschule von beyden Geschlechtern bey den Redeübungen, die alljährlich drey mal öffentlich in Gotteshause gehalten werden, nemlich allezeit am so genannten aber abgeschafften dritten heiligen Fehertage der drey hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten mit aufzutreten, um dadurch Dreistigkeit, Anstand, und die Fertigkeit im Hochdeutschen Ausdruck zu gewinnen, auch die Sittlich

lich